



Brüssel, den 22. Dezember 2017
(OR. en)

15993/17

COMPET 898
ENV 1088
CHIMIE 111
MI 994
ENT 280
SAN 483
CONSOM 412
EMPL 623
SOC 830

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13878/17 + COR1 + ADD1 + ADD1COR1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.

2. Daher wurde am 24. Oktober 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung von Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) hinsichtlich 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) gehört. Dieser sprach sich zugunsten des oben genannten Entwurfs einer Verordnung der Kommission aus (24 Mitgliedstaaten waren dafür, zwei dagegen und zwei enthielten sich der Stimme).
3. Folglich hat die Kommission dem Rat diesen Entwurf einer Verordnung der Kommission am 27. Oktober 2017 in Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden ersucht, etwaige Bemerkungen bis spätestens 30. November 2017 vorzubringen; daraufhin gingen fristgerecht Bemerkungen ein, unter anderem von Delegationen, die den Maßnahmenentwurf ablehnten. Daher organisierte der Vorsitz am 21. Dezember 2017 eine Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" (Chemikalien – Attachés), damit die Delegationen etwaige Bedenken äußern konnten.
6. In dieser Sitzung erklärten einige Delegationen, dass sie den Maßnahmenentwurf ablehnten. Nichtsdestotrotz stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die Maßnahme gebe.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Entwurf einer Verordnung der Kommission nicht ablehnt.
-